



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1966

Berlin, den 9. August 1966 j Teil II Nr. 84

Tag	Inhalt	Seite
25. 7. 66	Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Rohstoffe 547

Anordnung über die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Rohstoffe.

Vom 25. Juli 1966

Auf Grund des § 33 des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBL I S. 107) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Allgemeinen Leistungsbedingungen für tierische Rohstoffe

Häute und Felle zur Lederherstellung,

Häute und Felle zur Pelzherstellung oder zur Haargewinnung,

Schafwolle,

Angorakaninwolle,

Tierhaare,

Hommateriale,

Rohfedern,

Kälbermägen,

Pankreas,

Hautabfälle, Teile von Häuten und Fellen und

sonstige tierische Rohstoffe

sind allen Verträgen zugrunde zu legen, die die Lieferungen dieser Rohstoffe zum Gegenstand haben.

(2) Für die Lieferungen aus Importen und für den Export gelten die Bestimmungen der Vierten Durchführungsverordnung vom 25. Februar 1965 zum Vertragsgesetz — Ausfuhr- und Einfuhrverträge — (GBL II S. 255) sowie die zwischen den Vertragspartnern gesondert getroffenen Vereinbarungen.

§ 2

Vertragsabschluß

(1) Verträge über die Lieferung und Abnahme von tierischen Rohstoffen sind spätestens 10 Tage vor Beginn des Lieferzeitraumes schriftlich abzuschließen. Für Häute und Felle zur Leder- und Pelzherstellung sind

die Verträge 8 Wochen vor Beginn des Lieferzeitraumes schriftlich abzuschließen. Werden langfristige Verträge abgeschlossen, so sind diese jeweils vor Jahresbeginn hinsichtlich Menge, Qualität und Fristen zu konkretisieren.

(2) Mit den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben (nur für die Rohstoffe Wolle und Edelpelztierfelle), Schlachtbetrieben einschließlich Notschlachtbetrieben und Tierkörperbeseitigungsanstalten (nachstehend TKBA genannt) schließen die VEAB (tR) innerhalb ihres Bereiches die Verträge ab. Mit allen anderen in den Liefer- und Empfangsplänen festgelegten Bedarfsträgern schließt die VVEAB (tR) die Verträge ab. Die finanzielle Verrechnung sowie die Mangelanzeigen und Garantieforderungen sind unmittelbar zwischen dem von der VVEAB (tR) festgelegten Liefer-VEAB (tR) und dem Bedarfsträger vorzunehmen.

(3) In den Verträgen zwischen den VEAB (tR) und Geflügelschlachtbetrieben ist die Liefermenge für Rohfedern auf der Grundlage der Schlachttonnage der Geflügelschlachtbetriebe entsprechend dem Liefer- und Empfangsplan für Schlachtgeflügel, unterteilt nach Wasser- und Landgeflügel, zu vereinbaren, wobei je Tonne

Gänse mindestens 60 kg Rohfedern,

Enten mindestens 45 kg Rohfedern,

Landgeflügel mindestens 40 kg Rohfedern

zugrunde gelegt werden.

(4) In den Verträgen zwischen den VEAB (tR) und den Notschlachtbetrieben sowie TKBA ist zu vereinbaren, daß Häute, Felle und sonstige tierische Rohstoffe von allen anfallenden und enthäutungspflichtigen Tieren bzw. Tierkadavern geliefert werden.

§ 3

Lieferfristen

Die Partner haben in den Verträgen monatliche Lieferfristen zu vereinbaren. Abweichende Regelungen können in Koordinierungsvereinbarungen oder in den Verträgen vereinbart werden.

§ 4

Sortiment

Bei Häuten und Fellen zur Lederherstellung hat die Lieferung durch die VEAB (tR) nach den Koordinie-